
**Statuten
des**

**Vereins tüftelPark Pilatus
Alpnach Dorf**

durch die Vereinsversammlung genehmigt am 19. Dezember 2016

I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „tüftelPark Pilatus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Alpnach Dorf.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- den Betrieb einer Tüftelwerkstatt für Kinder und Jugendliche ab 9 Jahren mit dem Ziel deren erfinderischen, handwerklich-technischen und gestalterischen Talente zu entdecken und zu entwickeln.
- die Förderung des selbstgesteuerten, handlungsorientierten und vielseitigen Lernens.
- den aktiven Beitrag zur Nachwuchsförderung in den technischen Berufen.

Der Verein kann alle diesem Zweck dienenden Aktivitäten vornehmen. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche als auch juristische Personen werden, die das Ziel und den Zweck des Vereins unterstützen.

4. Aufnahme

Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Jedes Mitglied erklärt schriftlich den Beitritt zum Verein an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Vorstand genehmigt die Aufnahme gemäss Artikel 14 der Statuten.

5. Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt, betragen aber mindestens je Vereinsmitglied CHF 100 für natürliche Personen und CHF 150.00 für juristische Personen. Alle Beiträge werden innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds
- Auflösung bzw. Todesfall des Mitglieds

Jedes Mitglied kann den Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Der Austritt ist vor der ordentlichen Vereinsversammlung bekannt zu geben mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres. Bei Erlöschen einer Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

7. Haftung und Repräsentation

Die Mitglieder des Vereins sind bei Aktivitäten zu Gunsten des Vereins von jeder persönlichen Haftung entbunden. Sie können sich nur dann im Namen des Vereins engagieren oder diesen repräsentieren, wenn sie ausdrücklich durch den Vorstand dazu ermächtigt worden sind.

III. Organe

8. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Geschäftsstelle

a) Vereinsversammlung

9. Aufgaben und Kompetenzen

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der Rechnungsrevisoren
- i) Entlastung des Vorstandes

- j) Behandlung von Anträgen und Erledigung von Rekursen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

10. Einberufung und Antragsverfahren

Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Vereinsversammlung statt.

Die Versammlung wird einberufen auf:

- Beschluss des Vorstandes
- Wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe des Zweckes dies verlangen
- Auf Antrag der Rechnungsrevisoren

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

11. Beschlussfassung

Mitglieder, die selber eine juristische Person sind, bestimmen gegenüber dem Vorstand des Vereins einen von ihm bezeichneten Vertreter, der das Mitglied rechtsgültig vertreten kann. Stellvertretung ist zulässig.

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse inkl. Statutenänderungen und den Ausschluss eines Mitglieds mit dem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen, welche ein Mitglied persönlich betreffen, ist das betroffene vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Über die Vereinsversammlung und die in denselben gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll abzufassen.

12. Versammlungsleitung

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung.

b) Vorstand

13. Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, jedoch maximal 7 Personen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Neben Vertretern der Mitglieder können auch Personen von anderen, für die Mitglieder relevanten Organisationen in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Davon ausgenommen sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer ist 12 Jahre.

14. Aufgaben

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen (insbesondere Organisations- und Kompetenzreglement für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und Dritte)
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einsetzung einer Geschäftsstelle mit Delegation von operativen Aufgaben
- Einsetzung von Fachgruppen, Ausschüssen und Kommissionen
- Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Aufgaben im Rahmen von Outsourcing – Verträgen an Dritte delegieren.
- Einsetzung der Geschäftsstelle

15. Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin und sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Einladungen mit den Traktanden sind 10 Tage im Voraus an die Mitglieder des Vorstandes zuzustellen. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg fasst der Vorstand alle Beschlüsse mit der Einstimmigkeit aller Mitglieder.

Über die Vorstandssitzungen und Zirkularbeschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

16. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Vertreter der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vereins. Der Vorstand kann jederzeit weitere Personen bevollmächtigen.

c) Geschäftsstelle

17. Aufgaben

Der Vorstand kann die Führung der Geschäftsstelle an einen Dritten delegieren. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Reglement resp. in einer Vereinbarung geregelt.

d) Rechnungsrevisoren

18. Wahl und Amtsdauer

Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Rechnungsrevisor. Die Rechnungsrevisoren müssen von Vertretern des Vorstandes sowohl bezogen auf die Person wie auch bezogen auf die Zugehörigkeit zu einem Mitglied des Vereins unabhängig sein.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

19. Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung.
- Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung des Vorstandes.

IV. Finanzen

20. Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse aus der Betriebsrechnung
- Förderbeiträge, Einnahmen und Zuwendungen aller Art von Mitgliedern oder Dritten

21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche, bzw. zusätzliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

22. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

23. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses, wobei die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürfen.

24. Inkrafttreten und Ausfertigung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2016 angenommen und sind in Kraft getreten.

Diese Statuten werden einfach ausgefertigt und bei der Geschäftsstelle im Original, bzw. unter Beachtung der gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

Kägiswil, 19. Dezember 2016

Der Tagespräsident:

Die Protokollführer:

Bruno Thürig

Emmanuel Hofer